



Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1, 9074 Keutschach am See
Tel. 04273-2291, Fax: 2291-29,
e-mail: keutschach-see@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 04.10.2022, Zahl: 8510-1/2022/HR, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 (K-GWVG), LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Keutschach am See wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine **Bereitstellungsgebühr**, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine **Benützungsgebühr**, zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **Euro 127,18** inklusive Umsatzsteuer.

§ 4

Benützungsgebühren

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

- (2) Die Benützungsgebühr beträgt **Euro 1,73** inklusive Umsatzsteuer.
- (3) Als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch heranzuziehen, der mittels amtlich geeichter Messeinrichtung ermittelt wird (Hauptzähler).
- (4) Als Antrag im Sinne des Abs. 4 gilt auch der im Einvernehmen erfolgte Einbau der amtlich geeichten Messeinrichtung.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr nach § 1 sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Keutschach am See angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr, und zwar sowohl die Bereitstellungsgebühr als auch die Benützungsgebühr, ist zum 1. Dezember eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Gemeinde Keutschach am See eine halbjährliche Vorauszahlung zu leisten, die von der Gemeinde Keutschach am See unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Höhe der Kanalbenützungsgebühr festgesetzt wird. Bei der Festsetzung der halbjährlichen Vorauszahlung ist als Grundlage tunlichst die im vorangegangenen Abrechnungsjahr angefallene Kanalbenützungsgebühr heranzuziehen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 31.10.2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerhard Oleschko